

Der Magistrat
Dezernat für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr

Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 31 28 90/25 55
Telefax: (06 11) 31 39 56
E-Mail: dezernat.IV@wiesbaden.de

Vorsitzender der Ausschusses
für Planung, Bau und Verkehr
Herrn Hans-Martin Kessler

über Magistrat

über Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Angelika Thiels

21. April 2005

Vorlage Nr. 04-F-01-0069
Beschluss des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr Nr. 0213 vom 09.11.2004
Enteignungsverfahren Verlängerung Westring Nordenstadt
- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 01.11.2004 -

Sehr geehrter Herr Kessler,

mit vorbezeichnetem Beschluss wurde der Magistrat aufgefordert, eine Stellungnahme des Rechtsamtes zu den Erfolgchancen eines Enteignungsverfahrens für die südliche Verlängerung des Westrings in Nordenstadt vorzulegen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Baumaßnahme zu erstellen.

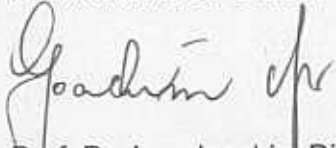
Das Rechtsamt hat bestätigt, dass die förmlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Enteignungsverfahrens bezüglich der Straßenflächen, der Ausgleichsflächen für den Straßenbau und der öffentlichen Grünflächen vorliegen. Grundlage für ein Enteignungsverfahren sind die Festsetzungen des Bebauungsplans 1989/1 „Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt.

Da der FNP 2010 und ein im Geschäftsgang befindliches Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 1989/1 „Hainweg“ (SV Nr. 94-V-61-0023) nicht mehr die im Bebauungsplan 1989/1 „Hainweg“ festgesetzte Trassenführung, sondern eine abweichende, verschwenkte Trassenführung vorsehen, empfiehlt das Rechtsamt vor der Durchführung des Enteignungsverfahrens (oder zumindest parallel hierzu) eine Korrektur des FNP 2010 sowie die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die Bebauungsplanänderung.

Vor Einleitung der Verfahren möchten wir allerdings noch einen letzten Versuch unternehmen, mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung für einen verlängerten Westring und ein Baugebiet „Hainweg“ in reduzierter Form zu erzielen. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass kein Enteignungsverfahren durchzuführen wäre, eine FNP- und Bebauungsplanänderung vor dem Hintergrund einer Baugebietsentwicklung erfolgen würde und ein verlängerter Westring als Teil des Wohnbaugebietes auch zur Erschließung der Grundstücke genutzt werden könnte und damit –zumindest teilweise - über Erschließungsbeiträge finanzierbar wäre.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Grundlage der veränderten stadtentwicklungsplanerischen Zielvorstellungen im dritten Quartal 2005 den Stadtverordneten zur Entscheidung vorgelegt werden. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage sollte das im Geschäftsgang befindliche Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 1989/1 "Hainweg" ebenfalls aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös
Stadtrat

Der Magistrat
Dezernat für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr

Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 31 28 90/25 55
Telefax: (06 11) 31 39 56
E-Mail: dezernat.IV@wiesbaden.de

Vorsitzender der Ausschusses
für Planung, Bau und Verkehr
Herrn Hans-Martin Kessler

über Magistrat

über Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Angelika Thiels

21. April 2005

Vorlage Nr. 04-F-01-0069
Beschluss des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr Nr. 0213 vom 09.11.2004
Enteignungsverfahren Verlängerung Westring Nordenstadt
- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 01.11.2004 -

Sehr geehrter Herr Kessler,

mit vorbezeichnetem Beschluss wurde der Magistrat aufgefordert, eine Stellungnahme des Rechtsamtes zu den Erfolgchancen eines Enteignungsverfahrens für die südliche Verlängerung des Westrings in Nordenstadt vorzulegen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Baumaßnahme zu erstellen.

Das Rechtsamt hat bestätigt, dass die förmlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Enteignungsverfahrens bezüglich der Straßenflächen, der Ausgleichsflächen für den Straßenbau und der öffentlichen Grünflächen vorliegen. Grundlage für ein Enteignungsverfahren sind die Festsetzungen des Bebauungsplans 1989/1 „Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt.

Da der FNP 2010 und ein im Geschäftsgang befindliches Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 1989/1 „Hainweg“ (SV Nr. 94-V-61-0023) nicht mehr die im Bebauungsplan 1989/1 „Hainweg“ festgesetzte Trassenführung, sondern eine abweichende, verschwenkte Trassenführung vorsehen, empfiehlt das Rechtsamt vor der Durchführung des Enteignungsverfahrens (oder zumindest parallel hierzu) eine Korrektur des FNP 2010 sowie die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die Bebauungsplanänderung.